

Kommnisse und Ereignisse auf dem Werke, welche er selbst wahrgenommen oder die sonst zu seiner Kenntniß gekommen sind, und welche für den Betrieb oder die Belegschaft von Wichtigkeit sind, Anzeige zu machen, wird mit —= 10 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= —= bestraft.

Art. 17.

Wer Gezüge, Materialien, Geräthe oder überhaupt Werkzeigenthum beschädigt, desgleichen wer gewonnene Kohlen, die dem Verbrechen ausgesetzt sind, bei seiner Arbeit liegen läßt, wird mit —= 10 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= —= bestraft.

Außerdem hat er noch den Schaden zu ersetzen, welchen er verursacht hat und dessen Betrag ihm von den Schichten gekürzt wird.

Art. 18.

Wer in der Grube oder an Orten über Tage, wo das Rauchen verboten ist, Tabak raucht, desgleichen wer mit Feuer und Licht in der Grube und den sonstigen Werksräumen unvorsichtig umgeht, ebenso wer Branntwein oder andere geistige Getränke vor dem Einfahren genießt oder in der Grube bei sich führt, wird mit —= 15 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= --- bestraft.

Art. 19.

Jede Uebertretung der von dem vormaligen Oberbergamt zu Freiberg und sonst über den Betrieb des Steinkohlenbergbaues zur Verhütung von Verunglückungen ertheilten Vorschriften wird, insoweit nicht im Vorstehenden eine besondere Strafe darauf